

AZ: sse-22436/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, welche Verbrauchsprognose der Ermittlung des Entlastungsbetrages nach §§ 4 Abs. 1, Abs. 2, 6 Abs. 1 Strompreisbremsengesetz (StromPBG) zugrunde zu legen ist.

Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer unter der Kundennummer ***140 seit dem 02.01.2023 im Sonderkundertarif zu den Vertragsnummern ***525 (Zählernummer ***072), ***660 (Zählernummer ***210) und ***661 (Zählernummer ***810) mit Strom. Die Anmeldung erfolgte durch die Beschwerdegegnerin als Energiehändler („ENH“) jeweils unter der Angabe des Prognosewerts 3.000 kWh. Nach der vorgelegten Schlussrechnung vom 13.01.2023 hatte der Verbrauch am Zähler ***072 im Jahr 2023 3.014 kWh betragen.

Nachdem der Beschwerdeführer mit der Mitteilung der Beschwerdegegnerin vom 24.03.2023 im Zuge der anstehenden Entlastung Prognosewerte in Höhe von 1.859 kWh (Vertragsnummer ***525), 1.248 kWh (Vertragsnummer ***661) und 1.048 kWh (Vertragsnummer ***660) erhalten und beim Netzbetreiber höhere Werte in Erfahrung gebracht hatte, bat er die Beschwerdegegnerin am 29.03.2023, die Werte auf die vom Netzbetreiber mitgeteilten Werte von 3.014 kWh, 1.899 kWh bzw. 1.760 kWh hochzusetzen und die Abschlagsberechnungen entsprechend zu korrigieren. Die Beschwerdegegnerin lehnte dies ab und blieb auch dabei, nachdem der Beschwerdeführer im September 2023 aktuelle Verbrauchszahlen übermittelt und Hochrechnungen vorgenommen hatte.

In der Schlussrechnung vom 12.01.2024 (Zähler ***072) wandte die Beschwerdegegnerin für die Entlastungsberechnung den Prognosewert von 1.859 kWh an

Der Beschwerdeführer hat daraufhin am 01.11.2023 den vorliegenden Schlichtungsantrag gestellt.

Er behauptet, der Netzbetreiber habe bestätigt, dass er der Beschwerdegegnerin für alle drei Verträge fehlerhafte Meldungen übertragen habe, erst auf seine Nachfrage hin sei dann ein korrigierter Wert geliefert worden.

Der Beschwerdeführer verlangt sinngemäß, die Entlastungsbeträge auf der Grundlage des korrigierten Jahresverbrauchs erneut zu berechnen.

Die Beschwerdegegnerin tritt dem entgegen.

Die Entlastung entspreche den gesetzlichen Anforderungen. Die herangezogene Jahresprognose stamme von dem gemäß § 13 Abs. 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) zuständigen Verteil-

netzbetreiber als unabhängigem Dritten. Zur Berechnung der Entlastungsbeträge zum 01.03.2023 habe sie die Jahresverbrauchsprognosen 1.859 kWh (Vertragsnummer ***525), 1.248 kWh (Vertragsnummer ***661) und 1.046 kWh (Vertragsnummer ***660) erhalten. Diese seien verbindlich und die „aktuelle Jahresverbrauchsprognose“ i.S.d. § 6 Satz 2 Nr. 1a, 2a StromPBG. Anhaltspunkte für eine mangelnde Plausibilität hätten nicht bestanden. Eine unterjährige Anpassung sei nicht vorgesehen.

Der zum Verfahren hinzugezogene Netzbetreiber teilt unter Vorlage einer tabellarischen Aufstellung der bisherigen Marktkommunikation mit, er habe die Anmeldung am Stromzähler ***072 zunächst mit einer Prognosemenge von 1.859 kWh bestätigt und diese am 27.02.2023 per Stammdatenänderung zum 01.04.2023 auf 3.014 kWh korrigiert. Am Stromzähler ***210 sei die Anmeldung mit einer Prognosemenge von 1.046 kWh bestätigt und am 15.02.2023 per Stammdatenänderung zum 01.04.2023 auf 1.761 kWh hochgesetzt worden. Für den Stromzähler ***810 sei die Anmeldung mit einer Prognose in Höhe von 1.248 kWh ebenfalls am 15.02.2023 zum 01.04.2023 auf 1.899 kWh angehoben worden.

II.

Der Schlichtungsantrag erscheint begründet.

Der Streit beschränkt sich auf die Frage, ob die zugrunde gelegte Verbrauchsprognose nach dem StromPBG zutrifft oder nicht.

Das Problem, das sich bei der vom Beschwerdeführer angestrebten Korrektur stellt, ist tatsächlich und rechtlich komplex, was sich bereits aus der Natur einer jeden Prognoseentscheidung ergibt: Eine Prognose ist als Einschätzung einer künftigen Entwicklung notwendigerweise in die Zukunft gerichtet und vor diesem Hintergrund immer mit Unsicherheiten behaftet. Sie ist daher nicht uneingeschränkt überprüfbar und korrigierbar. Das gilt für Schlichtungsverfahren wie auch für etwaige gerichtliche Verfahren. Die Schlichtungsstelle Energie e.V. kann also im Zusammenhang mit den Entlastungsrechnungen keine eigenen Prognoseentscheidungen treffen bzw. Prognosen korrigieren, sie kann den Marktbeteiligten allenfalls eine Korrektur nahelegen, wenn dies aufgrund einer Fehlerhaftigkeit der Prognose geboten erscheint.

Ein solcher Fall ist hier gegeben.

1. Gemäß § 6 S. 1 StromPBG wird der Differenzbetrag nach § 5 StromPBG gewährt für ein Entlastungskontingent. Aus § 6 Satz 2 Nr. 1a StromPBG folgt, dass dieses Kontingent im Falle von Netzentnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile (SLP) bilanziert werden, 80% der vorliegenden Verbrauchsprognose beträgt. Für die Entlastung nach dem StromPBG ist also nicht der tatsächliche Jahresverbrauch und auch nicht eine ggf. unterjährig aktualisierte neue Prognose, sondern die Prognose des Verteilnetzbetreibers maßgeblich, die dem Elektrizitätsunternehmen als aktuelle Prognose vorliegt. Diese Prognose ist die, die seinerzeit wegen der Festlegung nach § 13 Abs. 1 StromNZV vorlag; sie musste also nicht eigens erstellt werden. Hintergrund ist, dass die Entlastungsregelungen kurzfristig greifen sollten und für

die massenhaft zu bewältigenden Vorgänge ein für die Lieferanten handhabbares Verfahren voraussetzten. Aus demselben Grund kann nicht auf Verbrauchszahlen aus der Vergangenheit zurückgegriffen werden, auch nicht im Zuge einer nachträglichen Überprüfung. Umgekehrt kommt es nicht darauf an, ob sich der Energieverbrauch im Jahre 2023 wegen eines besonders verbrauchsbewussten Verhaltens reduziert hat. Verbraucher, die Einsparungen vornehmen, profitieren wegen der Begrenzung des zuvor ermittelten Kontingents auf 80% des zuvor prognostizierten Verbrauchs von diesem Verhalten, weil sie nur für die „Verbrauchsspitze“ den ursprünglichen Arbeitspreis zu entrichten haben (vgl. FAQ-Liste des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz – BMWK – zur Strompreisbremse, Stand 10.01.2024, Nr. 8). Daraus resultierende Ungerechtigkeiten im Einzelfall werden im Interesse der Beschleunigung und der Verfahrensvereinfachung in Kauf genommen.

2. Die Schlichtungsstelle Energie e.V., die im Zuge der Umsetzung der sog. Preisbremsengesetze mit einer Vielzahl von Auseinandersetzungen um die für die Berechnung des Kontingents anzusetzende Prognose befasst ist, legt für die Bestimmung, was die „aktuelle Prognose“ ist, in ständiger Handhabung zugrunde, dass es im Anwendungsbereich des StromPBG um die bis zum 01.03.2023 bekannt gewordene Prognose des Verteilnetzbetreibers geht. Es verbleibt bei der Prognoseentscheidung des Verteilnetzbetreibers zu dem Zeitpunkt, in welchem zum ersten Mal die Entlastungsbeträge und -kontingente ermittelt wurden. Eine fortlaufende Änderung und Entlastung, die mit einer entsprechenden Information einhergehen müsste, findet also nach hiesiger Auffassung ebenso wenig statt wie eine statische Bindung an den Zeitpunkt des Starts der Strompreisbremse.

Zwar enthält das StromPBG zum Zeitpunkt keine ausdrückliche Erläuterung. Der Gesetzgeber ist jedoch davon ausgegangen, dass es sich um die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers handelt, die dem Lieferanten für die Netzentnahmestelle zu dem Zeitpunkt vorliegt, zu dem die Bestimmung des Entlastungskontingents zu erfolgen hat. Diese erstmalige Bestimmung musste bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Entlastungsgesetzes (24.12.2022), also Anfang 2023, erfolgen, wenn die Fristen eingehalten werden sollten, die § 12 Abs. 2 StromPBG für die Mitteilung an die Letztverbraucher vorsah (soweit möglich 15.02.2023, spätestens 01.03.2023, siehe auch FAQ-Liste des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz – BMWK – a.a.O., Nr. 7 Abs. 1). Die Ermittlung durch den Versorger musste also zum 01.03.2023 abgeschlossen sein.

3. Der Auffassung der Beschwerdegegnerin, wonach es auf dieser Grundlage bei den zum 01.03.2023 mitgeteilten Werten zu bewenden hat, folgt die Schlichtungsstelle Energie e.V. allerdings nicht.

Es kann im vorliegenden Verfahren dahinstehen, ob die Prognoseentscheidungen, wie der Beschwerdeführer behauptet, vom Netzbetreiber ausdrücklich als „fehlerhaft“ bezeichnet wurden und ob sie deshalb korrigiert worden sind.

Dass die Beschwerdegegnerin für das Abrechnungsjahr 2023 die korrigierten Prognosen zugrunde zu legen hat, folgt hier schon daraus, dass die ersten Korrekturen der bei der Anmeldung bestätigten Werte zum Bilanzierungsbeginn am 01.02.2023 im Wege des Datenaustauschs bereits am 15.02.2023 und am 27.02.2023 stattfanden und dies den Angaben des Netzbetreibers zufolge auch so im System hinterlegt ist. Diese ersten Stammdatenänderungen lagen vor dem 01.03.2023. Sie waren bei der Entlastungsberechnung daher noch zu berücksichtigen. Dem stand hier im Übrigen auch in tatsächlicher Hinsicht nichts entgegen, weil das Informationsschreiben nach § 12 Abs. 2 StromPBG nicht zum Fristablauf am 01.03.2023 herausgegangen ist, sondern dem übereinstimmenden Vortrag der Hauptbeteiligten zufolge vom 24.03.2023 datiert. Zu diesem Zeitpunkt wäre die Beschwerdegegnerin unschwer in der Lage gewesen, die vorhandenen Prognoseänderungen aus dem System zu übernehmen und zu berücksichtigen.

Angesichts dieses formalen Mangels kommt es nicht darauf an, ob sich anhand der bei den Anmeldungen hinterlegten Werten von 3.000 kWh je Zähler oder aus sonstigen Gründen ein Fehler bei den festgesetzten Prognosen und ein Widerspruch (§ 13 Abs. 1 Satz 2 StromNZV) aufgedrängt hätte oder nicht.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird empfohlen, dass die Beteiligten die Angelegenheit dahingehend zum Abschluss bringen, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer ihre Verbrauchsabrechnungen so korrigiert, dass die zum 15.02.2023 bzw. 27.02.2023 geänderten Prognosewerte verwendet werden.

Empfehlung:

Die Beteiligten sind darüber einig, dass den Stromabrechnungen zu den Vertragsnummern ***525 (Zählernummer ***072), ***660 (Zählernummer ***210) und ***661 (Zählernummer ***810) für die Berechnung nach dem StromPBG die am 27.02.2023 und 15.02.2023 vorgenommenen Prognoseänderungen zum 01.04.2023 zugrunde zu legen wie folgt zu berücksichtigen sind:

Zählernummer ***072 – 3.014 kWh statt 1.859 kWh

Zählernummer ***210 – 1.761 kWh statt 1.046 kWh und

Zählernummer ***810 – 1.899 kWh statt 1.248 kWh.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung nach billigem Ermessen hier der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Zwar ergibt sich aus dem übereinstimmenden Sachvortrag der Beteiligten, dass der Netzbetreiber im Vorfeld des Schlichtungsantrags über den Konflikt informiert war; er hat jedoch die ihm möglichen Abhilfemaßnahmen geleistet und die Korrekturen vorgenommen.

Berlin, den 12. November 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann